

2035

**Zweites Gesetz
zur Änderung
des Personalvertretungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 14. März 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wahlbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

2. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet.“

3. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.“

4. In § 87 Satz 1 und § 98 werden die Wörter „Kapitel 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 102.

213

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)**

Vom 14. März 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind zu Beamten zu ernennen.“

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.“

8. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben. Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.